

Parkkartenreglement

Stand 8. April 2008

Inhalt	Art. 1	Zweck	2
	Art. 2	Parkkarten	4
	Art. 3	Berechtigte	4
	Art. 4	Anzahl der Bewilligungen	4
	Art. 5	Geltungsbereich	4
	Art. 6	Parkieren ohne Parkkarte	4
	Art. 7	Gültigkeitsdauer	4
	Art. 8	Gebühren	5
	Art. 9	Verfahren	5
	Art. 10	Entzug der Bewilligung	5
	Art. 11	Vollzug	5
	Art. 12	Inkrafttreten	5
		Genehmigung	5

Die Gemeinde Wallisellen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetzes das nachfolgende Parkkartenreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Art. 1
Zweck

1 Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der blauen Zone auf folgenden Strassen von Wallisellen:

- Allmendstrasse
- Alpenstrasse
- Bachtelstrasse
- Beetlistrasse
- Blumenweg
- Bodenackerstrasse
- Brandenburgstrasse
- Breitestrasse
- Bubentalstrasse
- Bürglistrasse
- Butzenstrasse
- Dietlikonerstrasse
- Eigenheimstrasse
- Einfangstrasse
- Engenbühlstrasse
- Erikastrasse
- Feldstrasse
- Fliederstrasse
- Florastrasse
- Föhrlibuckstrasse
- Friedenstrasse
- Frohheimstrasse
- Gartenheimstrasse
- Gartenstrasse
- Geerenstrasse
- Glärnischstrasse
- Grabenstrasse
- Grundackerstrasse
- Guggenbühlstrasse
- Guyerstrasse
- Haldenstrasse
- Hardstrasse (Schützenstrasse bis Im Waldheim)
- Heinrichstrasse
- Herrengütlistrasse
- Hofstrasse
- Höhenstrasse
- Hörnlistrasse
- Hueberstrasse
- Husacherstrasse
- Im Breitenacker
- Im Holzacker

- Im Langacker
- Im Mösli
- Im Waldheim
- Im Wiesengrund
- In den Weissenäckern
- Kiesackerstrasse
- Klotenerstrasse
- Lägernstrasse
- Langwiesenstrasse
- Margritstrasse
- Nelkenstrasse
- Neuwiesenstrasse
- Obere Kirchstrasse
- Oberrebenweg
- Opfikonerstrasse (Friedenstrasse bis Ortsende)
- Pfadhagstrasse
- Püntengasse
- Reservoirstrasse
- Riedenerstrasse
- Rietwiesenstrasse
- Rosenbergstrasse
- Röslistrassen
- Rotackerstrasse
- Sandgrubstrasse
- Säntisstrasse
- Schäfligrabenstrasse
- Schorenstrasse
- Schulerweg
- Schützenstrasse
- Schwarzackerstrasse (Herti- bis Querstrasse)
- Sonnhaldenstrasse
- Speerstrasse
- Spitzackerstrasse
- Strangenstrasse
- Südstrasse
- Tödistrasse
- Turnhallenstrasse
- Wiesgasse
- Zielackerstrasse

2 Auf folgenden Strassen im Zentrum mit Blauer Zone von Wallisellen darf auch mit Parkkarte nicht unbeschränkt parkiert werden:

- Bahnhofstrasse
- Neugutstrasse (Bahnhof- bis Sonnhaldenstrasse exkl. Bellariastrasse)
- Querstrasse
- Schwarzackerstrasse (Bahnhof- bis Querstrasse)

3 Der Gemeinderat ist ermächtigt die Liste der Strassennamen anzupassen, sofern sich innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches Namensänderungen ergeben haben.

- Art. 2**
Parkkarten
- Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- Art. 3**
Berechtigte
- 1 Berechtigte, die eine Parkkarte beziehen können, sind:
- A Einwohner, die ihren Wohnsitz in Wallisellen haben
 - B Gewerbebetriebe, die ihren Geschäftssitz in Wallisellen haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben.
 - C Arbeitnehmer mit Arbeitsplatz in Wallisellen
- 2 Berechtigte sind auch Besucher, Handwerker usw. die für einen oder mehrere Tage Parkkarten beziehen können (Tages- oder Monatsbewilligungen Kat. A).
- 3 Ein Berechtigter erhält eine Parkkarte für das oder die von ihm benutzten Fahrzeug, d.h. eine Parkkarte kann für mehrere Fahrzeuge verwendet werden, sofern auf der Parkkarte die entsprechenden Nummern vermerkt sind.
- 4 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.
- 5 Für Wohnmobile werden keine Parkkarten abgegeben.
- Art. 4**
Anzahl Bewilligungen
- Der Gemeinderat kann die Anzahl von Parkkarten beschränken.
- Art. 5**
Geltungsbereich
- 1 Die Parkkarte Wallisellen berechtigt den Inhaber zum zeitlich unbeschränkten Parkieren seines Fahrzeuges auf den in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten Strassen.
- 2 Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Strassen und Plätzen gemäss Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 48 Abs. 2 lit. a sowie Abs. 4. Auch mit Parkkarte Wallisellen darf hier nicht unbegrenzt parkiert werden.
- Art. 6**
Parkieren ohne Parkkarte
- 1 Das Parkieren von Fahrzeugen auf den Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 48 Abs. 2 lit. b sowie Abs. 4.
- Art. 7**
Gültigkeitsdauer
- 1 Eine Parkkarte gilt für die Dauer von 12 Monaten oder für mindestens einem Monat.
- 2 Tagesparkkarten gelten für den jeweiligen Kalendertag.
- 3 Der Gemeinderat kann abweichende Gültigkeitszeiten bewilligen.

Art. 8
Gebühren

1 Für die Parkkarte wird eine Gebühr erhoben, die vom Gemeinderat festgelegt wird und periodisch der Teuerung angepasst werden kann.

2 Es gelten folgende Gebühren:

Berechtigte gemäss Art. 3	Parkkarten für leichte Motorfahrzeuge und Lieferwagen mit einem Gesamtgewicht bis max. 3'500 kg			Parkkarten für schwere Motorfahrzeuge wie Gesellschafts- und Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von über 3'500 kg und Spezialfahrzeuge		
	Jahresparkkarte	Monatsparkkarte	Tagesparkkarte	Jahresparkkarte	Monatsparkkarte	Tagesparkkarte
A und B	Fr. 300.--	Fr. 30.--	Fr. 8.--	Fr. 600.--	Fr. 60.--	Fr. 12.--
C	Fr. 400.--	Fr. 40.--	Fr. 10.--	Fr. 800.--	Fr. 80.--	Fr. 15.--

3 Die Gebühr ist beim Bezug der Parkkarte resp. bei der Erneuerung zu entrichten.

4 Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeuges, usw. anteilmässig zurück erstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

Art. 9
Verfahren

Die Parkkarten werden durch die Sicherheitsabteilung an die Berechtigten abgegeben. Ein elektronischer Bezug soll ermöglicht werden.

Art. 10
Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

Art. 11
Vollzug

Die Sicherheitsabteilung ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 22. September 1997 aufgehoben.

Wallisellen am
8. April 2008

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Otto Halter

Urs Müller

Genehmigung

Durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2008 genehmigt

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Otto Halter

Urs Müller